Richtlinie

der Stadt Kamenz

zur Förderung der freien Wohlfahrtsverbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, die im sozialen Bereich tätig sind

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Stadt Kamenz gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der jährlich tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel finanzielle Zuwendung für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Vereine und Selbsthilfegruppen und unterstützt deren soziale Arbeit.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

2.1. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Untergliederungen sowie andere Organisationen, Vereine und Selbsthilfegruppen.

3. Zuwendungsvoraussetzung

- 3.1. Zuwendungen werden nur dann bewilligt, wen:
 - die Antragstellung vor Maßnahmebeginn erfolgt ist;
 - der Zuwendungsempfänger den bestimmungsgemäßen Einsatz der finanziellen Zuwendung nachweist (Projektbeschreibung, sozial bedingt notwendiges Dienstleistungsangebot, Haushalts- oder Wirtschaftsplan);
 - der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme leistet;
 - der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird;
 - die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt wird;
 - alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Kreis-, Landes- und Bundesmittel) in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden und
 - der Antragsteller einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt.
- 3.2. Überweisungen von Zuschüssen auf Privatkonten sind unzulässig.
- 3.3. Die Stadt Kamenz behält sich eine Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse vor.
 - Sämtliche Belege sind für den Zeitraum von 5 Jahren nachzuweisen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1. Die Anträge sind unter Verwendung des Vordruckes (werden beim Sachgebiet Jugend/Soziales der Stadt Kamenz bereitgehalten) zu stellen.
- 4.2. Anträge sind zu stellen:

bei Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr,

für Vereine und Selbsthilfegruppen

- bis zum 31.03. für das 1. Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres,
- bis zum **30.09. für das 2. Halbjahr** des laufenden Haushaltsjahres.
- 4.3. Dem Antrag ist beizufügen:

Bei Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

ein nach Einnamen und Ausgaben gegliederter Haushalts-/Wirtschaftsplan (folgendes Jahr),

bei Vereinen und Selbsthilfegruppen

- ein nach Anlage gegliederter Finanzierungsplan.
- 4.4. Über Zuwendungen werden schriftliche Bescheide erteilt. Sie können Bedingungen und Auflagen enthalten.

Der Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung ist nur auf Antrag statthaft, ansonsten wird keine Zuwendung gewährt.

4.5. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss ab einer Höhe von 2.500,00 EUR, darunter das Hauptamt der Stadtverwaltung.

5. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 5.1. Nach Abschluss der Maßnahme (spätestens bis 31.03. des Folgejahres) ist die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel gegenüber der Stadt Kamenz nachzuweisen.
- 5.2. Die Vereine sind verpflichtet, den Förderungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn:
 - sie die finanziellen Mittel nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht dem Verwendungszweck zuführen;
 - sie das Verfügungsrecht über das geförderte Vorhaben verlieren;
 - sie den Status der Gemeinnützigkeit verlieren.
- 5.3. Bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung oder anderen Rückzahlungspflichten ist der Betrag ganz oder zum Teil zu verzinsen.

Der Zinssatz beträgt 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 %/Jahr.

6. Schlussvorschriften

Ausgereichte Förderungen begründen keinen Anspruch auf Zuwendungen in den Folgejahren.

7. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2002 in Kraft.